

## Modifizierte befristete Ausfallbürgschaft

des

[Bürge]

- nachstehend „**Bürge**“ genannt -

zugunsten der

[Bank]

- nachstehend „**Bank**“ genannt -

Die Bank stellt der

### **GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH**

Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87, 67059 Ludwigshafen am Rhein

- nachstehend „**Darlehensnehmer**“ genannt -

gemäß Darlehensvertrag vom [ ] (der „**Darlehensvertrag**“) ein Darlehen in Höhe von EUR [ ] (das „**Darlehen**“) zur Verfügung. Der Darlehensvertrag ist dem Bürgen bekannt.

Für dieses Darlehen übernimmt der Bürge zugunsten der Bank die modifizierte befristete Ausfallbürgschaft in Höhe eines Gesamtbetrags von bis zu 100 % der Darlehenssumme nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen [**Anm. MB: Bei mehreren Bürgen müsste der Gesamtbetrag ggf. aufgeteilt werden, um eine Gesamtschuldnerschaft mehrerer Bürgen zu vermeiden.**]:

### 1. Ausfallbürgschaft

1.1 Der Bürge übernimmt zur Sicherung der bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten, im Fall des Ausfalls des Darlehensnehmers die modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

EUR [ ]  
(in Worten: Euro [ ]).

1.2 Der in Ziffer 1.1 genannte Höchstbetrag ermäßigt sich um jeweils [ ] % der bei der Bank eingegangenen Tilgungsleistungen des Darlehens. Die Bank wird den Bürgen über den Eingang der Tilgungsleistungen, den jeweils offenen Darlehensbetrag sowie den sich daraus ergebenden reduzierten Höchstbetrag mindestens einmal halbjährlich informieren.

1.3 Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank zumindest fahrlässig verschuldet hat, nicht einzustehen.

## **2. Ausfall**

Der Ausfall des Darlehensnehmers gilt in Höhe der noch ausstehenden Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Darlehensnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

## **3. Übergang und Übertragung von Sicherheiten**

Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank die vom Darlehensnehmer bestellten Sicherheiten - gegebenenfalls - anteilig auf den Bürgen übertragen, soweit diese Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen.

## **4. Haftung mehrerer Bürgen**

4.1 Haben sich mehrere Bürgen in gesonderten Bürgschaften für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verbürgt, haftet jeder einzelne Bürge – im Verhältnis zur Bank unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses – ungeachtet etwaiger Zahlungen anderer Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft, und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer vollständig erfüllt sind.

4.2 Ausgleichsansprüche der Bürgen untereinander werden hierdurch nicht berührt.

## **5. Befristung, Erlöschen und Rückgabe der Bürgschaft**

5.1 Diese Ausfallbürgschaft erlischt,

- (a) sobald sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag gegenüber der Bank vollständig erfüllt sind; oder
- (b) sobald der Bürge Zahlungen auf die Bürgschaft in Höhe des noch ausstehenden Höchstbetrages nach Ziffer 1.1 geleistet hat; oder
- (c) spätestens mit Ablauf des [Datum]. **[Anm. MB: Das Datum sollte so gewählt werden, dass nach Fälligkeit des Darlehens der Bürge schnell Gewissheit hat, ob er aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird, andererseits die Bank eine angemessene Zeitspanne hat, um die Bürgschaft in Anspruch nehmen zu können.]**

5.2 Nach Erlöschen dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank dem Bürgen das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgeben.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Wirksamkeit dieser Ausfallbürgschaft wird durch einen Wechsel in den Gesellschaftern des Darlehensnehmers oder eine Änderung seiner Rechtsform nicht berührt.
- 6.2 Änderungen dieser Ausfallbürgschaft bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Diese Ausfallbürgschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist [ ].

[Bürge]

[Bank]